Auf Grund der genannten Verordnung wird ferner in Aussicht genommen, daß anderen Mitgliedstaaten die Genehmigung erteilt werden soll, einen Ausgleich zu gewähren. Es ist angebracht, daß diese Mitgliedstaaten die Kommission laufend von den auf Grund dieser Genehmigung getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten geben sich gegenseitig sowie der Kommission spätestens bis zum 30. Juni 1968 die auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 769/68 getroffenen Maßnahmen bekannt.

(2) Die Mitgliedstaaten geben der Kommission unverzüglich die auf Grund von Artikel 2 der genannten Verordnung getroffenen Maßnahmen bekannt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 784/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

über die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sind die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise und für die Berichtigung etwaiger Qualitätsunterschiede gegenüber der maßgebenden Standardqualität zu bestimmen. Gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels sind fortlaufend die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt für Weißzucker und Rohzucker zu ermitteln und für einen bestimmten Grenzübergangsort zu errechnen.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Kommission alle Informationen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhält, berücksichtigt. Im Interesse der Objektivität und Repräsentanz der zu berechnenden cif-Preise ist es erforderlich, gewisse Informationen bei der Berechnung der cif-Preise auszuschließen, insbesondere wenn es sich um nur geringe Mengen und um nicht handelsübliche Ware handelt.

Da Angebotspreise von Weiß- und Rohzucker vielfach auf andere Lieferbedingungen als cif Rotterdam für lose Ware lauten, ist es notwendig, geeignete Umrechnungen vorzusehen. Für die vorgeschriebenen Umrechnungen der Angebotspreise auf die Standardqualität empfiehlt es sich, in bezug auf Weißzucker die gleichen Umrechnungsbeträge vorzusehen wie die, die für die Interventionsregelung auf Grund von Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehen sind ; hinsichtlich des Rohzuckers ist es angebracht, die Multiplikation mit einem Berichtigungskoeffizienten vorzusehen, der den Rendementwert berücksichtigt.

Es ist zu erwarten, daß bei der Prüfung der Angebote von Rübenrohzucker in aller Regel nicht die

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

Analysenangaben vorhanden sein werden, die nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker [1] bei der Errechnung des Rendementwerts zu berücksichtigen sind. Die Angaben, die nach Absatz 3 desselben Artikels zur Errechnung des Rendementwerts von Rohrrohzucker erforderlich sind, liegen jedoch in der Regel bei allen Angeboten von Rohzucker vor. Da die sich aus einer Berechnung des Rendementwerts für Rübenrohzucker nach den in Absatz 3 des genannten Artikels vorgeschriebenen Einzelheiten ergebenden Abweichungen bei der Berechnung des cif-Preises vernachlässigt werden können, ist es zweckmäßig, die Ermittlung des Rendementwerts für beide Rohzuckerarten nach Maßgabe von Absatz 3 des genannten Artikels vorzusehen.

Um zu verhindern, daß der Markt der Gemeinschaft durch plötzliche und beträchtliche Veränderungen der Abschöpfungen gestört wird, die nicht die tatsächlichen Preisbewegungen des Weltmarkts wiedergeben, ist es angebracht vorzusehen, daß die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit einen cif-Preis auf unveränderter Höhe beibehalten kann.

Um zu vermeiden, daß der Markt der Gemeinschaft durch Einfuhren von Zucker besonderer Ausformung oder besonderer Aufmachung gestört werden kann, ist es notwendig, für solche Einfuhren unter bestimmten Voraussetzungen einen besonderen cif-Preis zu berechnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission ermittelt die cif-Preise für Weiß- und Rohzucker unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt. Diese werden nach Maßgabe der Artikel 2 bis 5 festgestellt.

Artikel 2

Bei der Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt werden alle Informationen über

1. Angebote auf dem Weltmarkt,
2. Preisnotierungen der für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen,
3. auf wichtigen Märkten in dritten Ländern festgestellte Preise und
4. im internationalen Handelsverkehr getätigte Verkaufsabschlüsse

berücksichtigt, von denen die Kommission über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Artikel 3

Bei der Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt werden die Informationen nicht berücksichtigt, bei denen

1. es sich nicht um gesunde und handelsübliche Ware handelt

 oder

2. für den im Angebot genannten Preis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge gekauft werden kann

 oder

3. die allgemeine Preisentwicklung oder ihr vorliegende Informationen der Kommission Anlaß geben anzunehmen, daß der im Angebot genannte Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Entwicklung des Marktes ist.

Artikel 4

(1) Nicht für lose Ware cif Rotterdam geltende Preise werden berichtigt.

(2) Bei der Berichtigung werden insbesondere die Unterschiede zwischen den Frachtkosten berücksichtigt, die sich einerseits vom Verladungshafen bis zum Bestimmungshafen und andererseits vom Verladungshafen bis Rotterdam ergeben.

(3) Gilt ein Preis für gesackte Ware, so wird er um 0,60 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vermindert.

Artikel 5

(1) Bei der Berichtigung nicht für die Standardqualität geltender Preise werden

a) bei Weißzucker die gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festgesetzten Zu- oder Abschläge angewandt,

b) bei Rohzucker Berichtigungskoeffizienten angewandt, die ermittelt werden, indem die Zahl 92 durch den Hundertsatz des Rendementwerts des Zuckers, für den der Preis gilt, geteilt wird.

(2) Der Rendementwert wird nach der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 genannten Methode ermittelt.

Artikel 6

Ausnahmsweise kann für eine begrenzte Zeit ein cif-Preis auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis für eine bestimmte

[1] ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

Qualität oder für eine bestimmte Herkunft, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, bei der darauffolgenden Ermittlung nicht zur Kenntnis der Kommission gelangt ist und die vorliegenden Angebotspreise, die nach Ansicht der Kommission für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ sind, zu plötzlichen und beträchtlichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Artikel 7

Liegt ein Angebot für Zucker besonderer Ausformung oder besonderer Aufmachung vor, dessen Preis nach Abzug der dieser besonderen Ausformung oder Aufmachung entsprechenden Kosten und nach Umrechnung auf cif Rotterdam niedriger ist als der nach Artikel 2 bis 6 ermittelte cif-Preis, so wird für diesen besonderen Zucker unter Zugrundelegung seines Angebotspreises ein besonderer cif-Preis ermittelt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 785/68 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1968

über die Standardqualität und die Einzelheiten für die Berechnung des cif-Preises für Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist die Standardqualität für Melasse zu bestimmen. Ferner sind nach Artikel 13 Absatz 4 der genannten Verordnung die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise und für die Berichtigung etwaiger Qualitätsunterschiede gegenüber der maßgebenden Standardqualität festzusetzen.

Für den weitaus überwiegenden Teil der in der Gemeinschaft erzeugten Melasse kann ein Gesamtzuckergehalt von 48 v. H. als repräsentativ angesehen werden. Es ist daher angebracht, als Standardqualität für Melasse eine gesunde und handelsübliche Qualität mit einem Gesamtzuckergehalt von 48 v. H. zu wählen und für die vorgesehenen Umrechnungen der Preise auf die Standardqualität eine Berichtigung um je ein Achtundvierzigstel für jedes Vomhundert Gesamtzuckergehalt vorzusehen, um das die angebotene Melasse vom Gesamtzuckergehalt der Standardqualität abweicht.

Gemäß den Absätzen 1 und 2 des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sind die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt für Melasse zu ermitteln und für einen bestimmten Grenzübergangsort zu errechnen.

Um den Eigenheiten des Melassemarktes Rechnung zu tragen und um den verarbeitenden Industrien sowie dem Handel die wirtschaftliche Orientierung zu erleichtern, erscheint es angezeigt, den cif-Preis für Melasse für jede Woche zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Kommission alle Informationen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhält, berücksichtigt. Im Interesse der Objektivität und Repräsentanz der zu berechnenden cif-Preise ist es erforderlich, gewisse Informationen bei der Berechnung der cif-Preise auszuschließen, insbesondere wenn es sich um nur ge-

[1] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.